

RS OGH 1995/4/11 10ObS36/95, 10ObS179/10m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1995

Norm

ASVG idF 50.ASVGNov BGBl 1991/676 (01.01.1992) §162 Abs3

Rechtssatz

Grundsätzlich sind die in den Beobachtungszeitraum fallenden Nichtverdienstzeiten mitzubersichtigen; der während der maßgebenden dreizehn Wochen oder drei Monate erzielte Arbeitsverdienst ist daher nicht durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage, sondern durch jene der Kalendertage zu teilen. Lediglich die unter § 11 Abs 3 ASVG fallenden Arbeitsunterbrechungen sowie die infolge Krankheit oder Kurzarbeit entgeltmäßig nicht voll abgedeckten Zeiträume sind auszuschalten. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld und Notstandshilfe sind seit der 50. ASVGNov derart zu berücksichtigen, dass der jeweilige Leistungsbezug im Sinne des § 41 Abs 1 AIVG um achtzig Prozent aufgestockt wird, was auch für den Fall "gemischter Bedeckung" gilt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 36/95
Entscheidungstext OGH 11.04.1995 10 ObS 36/95
- 10 ObS 179/10m
Entscheidungstext OGH 01.02.2011 10 ObS 179/10m
Auch; Veröff: SZ 2011/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084152

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>